

Satzung des Dresden Monarchs e.V.

(Stand: 16.01.2015)

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Dresden Monarchs“
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name: „Dresden Monarchs e.V.“
3. Der Name ist in Verbindung mit dem Teamlogo in das Warenzeichenregister München unter der Nummer A53763/28 WZ eingetragen. Das Teamlogo sind die Initialen des Königs „August der Starke“ - Augustus Rex (AR). Name und Teamlogo sind alleiniges Eigentum der Dresden Monarchs e.V. Bei einer Auflösung des Vereins geht es an den vorher von der Mitgliederversammlung des Vereins festzulegenden Rechtsnachfolger über.
4. Die Teamfarben sind navyblau, gold und weiß.
5. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
6. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund (LSB) und dem American Football Verband Deutschland (AFVD) bzw. einem seiner entsprechenden Landesverbände.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es insbesondere die Sportarten American Football und Cheerleading in Dresden und Umgebung zu betreiben und bekanntzumachen, sowie an einem geregelten Ligaspielbetrieb teilzunehmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden mit der Zweckbestimmung das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und dürfen keine Vorstandsämter im Verein bekleiden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum 31.12. des Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand

ist. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung muß dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung des Vorstands muß dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Desweiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird eine Beitragsordnung erstellt die auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich ausschließlich im Einzugsverfahren entrichtet.
3. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, sind Mahngebühren zur Deckung des Mehraufwands und der entstehenden Unkosten zulässig.
4. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Vom Verein den Mitgliedern ausgeliehene Trainingsgeräte und Spielbekleidung sind Eigentum des Vereins. Sie sind als solches zu behandeln und vor Verlust zu bewahren. Jedes Mitglied haftet selbstschuldnerisch für diese ihm leihweise ausgehändigten Ausrüstungsgegenstände. Bei Verlassen des Vereins, sei es durch Austritt, Ausschluss o.ä. sind Trainingsgeräte und Spielbekleidung unverzüglich zurückzugeben. Spielbekleidung darf nur zu Spielen und offiziellen Veranstaltungen getragen werden. Die Spielbekleidung wird nur zu den o.g. Punkten ausgegeben und am selbigen Tag vom Zeugwart wieder eingesammelt. Bei Beschädigung oder Verlust durch fahrlässiges Verhalten ist das Mitglied verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.
4. Wenn Mitglieder des Vereins in der Öffentlichkeit als solche auftreten, z.B. durch das Tragen von Teamkleidung, sind Handlungen, die dem Ruf des Vereins oder der Sportart American Football / Cheerleading schaden könnten, zu unterlassen (z.B. Rauchen und Alkoholgenuß in Spiel- und Trainingskleidung). Dies trifft auch bei der Benutzung von Sportanlagen während der Trainingszeiten bzw. Spielen zu. Grobe Verstöße können, je nach schwere, vom Vorstand mit einer Geldstrafe oder Ausschuß aus dem Verein geahndet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vereinsbeirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Beschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder können das Stimmrecht dann selbständig ausüben, wenn eine Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt oder wenn die Stimmabgabe dem beschränkt Geschäftsfähigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt (§ 107 BGB). Ist dies nicht der Fall, so kann nur der gesetzliche Vertreter für den Jugendlichen das Stimmrecht ausüben.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels öffentlichem Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit Aushang der Einladung im Eingangsbereich des Trainingszentrums des Vereins.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen läßt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung mittels öffentlichem Aushang aus Punkt 1 dieses Paragraphen bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

1. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
5. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt, wobei

dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch den Präsidenten des Vorstandes zusammen mit dem Vizepräsidenten oder mit dem Schatzmeister vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltplans;
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte/Aufgaben besondere Vertreter bestellen und abberufen. Diese Vertreter stehen dem Vorstand mit beratender Stimme bei und bilden den Vorstandsbeirat. Die Vertretungsbefugnis der besonderen Vertreter wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, daß alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstands gemäß § 26 BGB bedürfen.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlußprotokoll zu führen.

§ 16 Der Vereinsbeirat

Der Vereinsbeirat besteht aus je einem Aktivensprecher pro Team.

1. Die Mitglieder des Vereinsbeirates werden jährlich von den betreffenden Gruppen gewählt oder vom Vorstand berufen. Der Vereinsbeirat hat die Aufgabe die Interessen der Aktiven zu vertreten.
2. Die Mitglieder des Vereinsbeirates wählen unter sich einen Leiter. Dieser ist für die Durchführung und Einberufung der Beiratstreffen verantwortlich. Es sollten regelmäßig Vereinsbeiratstreffen durchgeführt werden auf denen die Anliegen der jeweiligen Vertreter vorgebracht werden können.
3. Dem Leiter des Vereinsbeirates ist es jederzeit möglich an Vorstandssitzungen teilzunehmen um diese Anliegen an den Vorstand zu tragen.

§ 17 Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an: siehe oben § 2 Abs. 4. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Schlußbestimmung

Jedes Neumitglied des Vereins muß diese Satzung durch eine rechtsverbindliche Unterschrift auf dem Antragsformular akzeptieren, bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.